



Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Hitzleried-Süd" genehmigt 29. 06. 1981, Az.: 501/Ze-610-7.

Ergänzung zur Zeichenerklärung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Für die Festsetzungen:

15. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung der Bebauungspläne
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Hitzleried-Süd"

Die Gemeinde Seeg erläßt aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den derzeit gültigen Fassungen folgende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Hitzleried-Süd" als

**SATZUNG**

§ 1  
Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Für das o.g. Gebiet gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu ausgearbeitete Planzeichnung i.d.F. vom 30.10.1985, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2  
Weitere Gültigkeit des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten, soweit nicht geändert, weiter.

§ 3  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt für den geänderten Teil der rechtsverbindliche Bebauungsplan, genehmigt vom Landratsamt Ostallgäu mit Bescheid vom 29.06.1981, Az.: 501/Ze-610-7, außer Kraft.

Gemeinde Seeg, den 03.02.1986

.....  
(Rinderle, 1. Bürgermeister)



**BEGRÜNDUNG**

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Hitzleried-Süd" i.d.F. vom 30.10.1985. Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung umfaßt im Norden das bebaute Grundstück Fl.-Nr. 1427/1 und führt von dessen nordöstlichen Grenzpunkt in Richtung Süden bis zum nordwestlichen Grenzpunkt Fl.-Nr. 1421/2. Ab hier bilden die Westgrenzen der bebauten Grundstücke Fl.-Nr. 1421/2 und 1421/3 die Ostgrenze des Geltungsbereichs. Im Süden wird er begrenzt von den Nordgrenzen des Grundstückes Fl.-Nr. 1386/14 bzw. Fl.-Nr. 1386/11 der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Westgrenze bildet wie beim rechtsverbindlichen Bebauungsplan die Ostgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 1424.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfaßt somit die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 1421 und 1427/1 der Gemarkung Seeg.

Entwurfsverfasser: Landratsamt Ostallgäu  
Kreisplanungsstelle  
Schwabenstraße 11  
8952 Marktoberdorf

Auf Antrag der Grundstückseigentümer Fl.-Nr. 1421 sollen die Baugrenzen und die Firstrichtung geändert werden.

Der Antrag ist vertretbar, um eine bessere Nutzung der Fl.-Nr. 1421 beim Bau eines Doppelwohnhauses zu erreichen. Die Grundzüge des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden nicht berührt. Die Änderungen wirken sich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich aus.

Seeg, den 30.10.1985  
Gemeinde Seeg

Marktoberdorf, den 30.10.1985  
Landratsamt Ostallgäu  
Kreisplanungsstelle  
I.A.

.....  
(Rinderle, 1. Bürgermeister)

.....  
(Botzenhardt)

**Verfahren**

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.09.1985 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Hitzleried-Süd" beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 23.10.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Seeg, den 16.12.1985  
Gemeinde Seeg

.....  
(Rinderle, 1. Bürgermeister)



b) Die Gemeinde Seeg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.01.1986 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 30.10.1985 als Satzung beschlossen.

Seeg, den 03.02.1986  
Gemeinde Seeg

.....  
(Rinderle, 1. Bürgermeister)



c) Die Satzung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde am 04.02.1986 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg zu jedermanns Einsicht gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 c) sowie 155 a) BBauG ist hingewiesen worden.

Seeg, den 21.02.1986

.....  
(Rinderle, 1. Bürgermeister)



**Gemeinde Seeg**

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet  
"Hitzleried-Süd"  
1. vereinfachte Änderung M. 1:1000.

LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
KREISPLANUNGSSTELLE

I.A.   
gez. 30.10.1985 r.